

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1. Sitzung (01.04.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1835.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs Staatsminister Winter und sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Grimm, Herr, Knapp, Rettig v. E. und Rettig v. K.

Unter dem Vorstize des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Der Tagesordnung gemäß wird zur Bildung der provisorischen Abtheilungen geschritten und solche folgendermaßen zusammengesetzt:

Die I. Abtheilung besteht aus den Abgeordneten

Bader,	Merk,
Bekk,	Müller,
Blankenhorn,	v. Tscheppe,
Bohm,	Bölker,
Dörr,	Welker und
v. Dürrheimb,	Weßel I.
Lauer,	

Die II. Abtheilung besteht aus den Abgeordneten

Aschbach,	Regenauer,
Körner,	Rindeschwender,
Krödl,	v. Rotted,
Lang,	Weller,
Mohr,	Weßel II.
Posselt,	

Die III. Abtheilung aus den Abgeordneten

Fecht,	Schinzinger,
Gerbel,	Seramin,
Goll,	Trefurt,
Sander,	Trötschler,
Schaaff,	v. Vogel.

Die IV. Abtheilung aus den Abgeordneten

Duttlinger,	Martin,
Grether,	Scheffelt,
v. Isstein,	Selzam,

Sontag,	Winter v. K.,
Stösser,	Ziegler.

Die V. Abtheilung aus den Abgeordneten

Armbruster,	Mördes,
Buhl,	Platz,
Hoffmann,	Rutschmann,
Leiblein,	Weyffer,
Magg,	Winter v. H.
Mittermaier,	

Die Sitzung wird sofort auf eine Stunde unterbrochen, während welcher Zeit die Abtheilungen sich mit Prüfung der Wahlen der neu eingetretenen Mitglieder beschäftigten.

Nach wieder eröffneter Sitzung eröffnet Staatsminister Winter der Kammer drei höchste Rescripte, wonach außer den Mitgliedern des Staatsministeriums, Staatsrath Nebenius zum Regierungskommissär für das Ministerium des Innern, der Oberst v. La follaye und Geh. Kriegsrath v. Reck für das Kriegsministerium, und der Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Merk zu Regierungskommissären für das Justizministerium ernannt worden sind.

Beilage Nr. 1, 2, 3.

Der Abg. Merk berichtet Namens der ersten Abtheilung über die im 30. Wahlbezirk Statt gehabte Wahl des Abg. Regenauer: Von den erschienenen 42 Wahlmännern sind 27 Stimmen auf den Ministerialrath Regenauer gefallen. Die übrigen Eigenschaften hinsichtlich seines Alters und seiner Besoldung finden sich schon in den früheren Wahllisten ausgedrückt. Schließlich hat er sich auch noch über den Bestz

eines katastrirten Grundstücks bei den Akten gehörig legitimirt, so daß die Commission durchaus keinen Anstand nehmen konnte, auf die Genehmigung der Wahl anzutragen.

Gerbel erinnert, daß er einen Berichterstatter vor sich sehe, über dessen Wahl selbst erst erkannt werden müsse.

v. Rotteck findet diesen Anstand nicht ganz ungegründet, und trägt daher darauf an, daß zuerst die zweite Abtheilung berichte, wornach die Wahl des Abg. Merk nicht den meisten Anstand haben würde.

Merk erkennt die gemachte Erinnerung als richtig an.

Nachdem sich die Kammer darüber vereinigt hatte, vorerst die zweite Abtheilung zu hören, berichtet der Abg. v. Rotteck Namens derselben

1) über die Wahl des Bezirks Offenburg, wobei der Abg. Merk gewählt wurde. Die erste Wahl daselbst war auf den Geh. Rath Mittlermaier gefallen, der aber, als zugleich in Bruchsal gewählt, diese Wahl ablehnte. Die zweite Wahl fand am 14. März in Offenburg Statt. Die Einladungsschreiben an sämtliche Wahlmänner sind zur gehörigen Zeit, nämlich wenigstens sechs Tage vor dem Wahltag, ergangen. Sämmtliche 30 erschienenen Wahlmänner haben dem Ministerialrath Merk ihre Stimmen gegeben, wonach derselbe als einstimmig gewählt proclamirt wurde, und sodann auch die Wahl annahm. Der Gewählte hat durch eine beglaubigte Abschrift seiner Dienstsignatur den durch das Gesetz vorgeschriebenen Gehalt nachgewiesen und eine Bescheinigung seines Steuerkapitals vorgelegt. Der Laufschein wird nicht nothwendig seyn, da wir den Gewählten schon seit zwei Landtagen unter uns gesehen haben. Sämmtliche Formen sind genau beobachtet, es ist daher kein Anstand, diese Wahl als vollkommen gültig anzuerkennen, worauf er hiermit anträgt.

Beschluß:

den Commissionsantrag anzunehmen.

2) über die Wahl des Abg. Stösser (Stadt Karlsruhe).

Es wurde in dieser Stadt eine Wahl angeordnet, weil der Abg. Walchner seinen Austritt angezeigt hatte. Sie wurde am 21. Jan. vorgenommen. Von den 66 Wahlmännern, die den Abg. Walchner wählten, erschienen nur 55, so daß die absolute Mehrheit 28 betrug. Geheimer Referendar Stösser erhielt davon 32 Stimmen. Eben so wie bei der vorigen Wahl zeigte sich auch hier nicht die mindeste Unregelmäßigkeit, wie das Protokoll nachweist. Was die Eigen-

schaften des Gewählten betrifft, so sind sie gesetzlich nachgewiesen. Es liegt ein Laufschein vom 16. April 1792 vor; eben so ist eine Besoldung von 2400 fl. und ein Steuerkapital von 8000 fl. durch gehörige Bescheinigung nachgewiesen; er glaubt daher, daß gegen diese Wahl nicht das Mindeste zu erinnern sei, und trägt deshalb auf Anerkennung an.

Beschluß:

den Antrag der Abtheilung anzunehmen.

3) über die Wahl des Abg. Rutschmann (Stadt Karlsruhe).

Diese Wahl wurde am 10. März vorgenommen, die Einladung an die Wahlmänner am 27. Februar erlassen, und sämtliche bescheinigten den Empfang derselben sechs Tage vor dem Wahltag. 70 Wahlmänner waren geladen, wovon 68 erschienen sind. Finanzrath Rutschmann wurde mit 65 Stimmen gewählt und nahm auch die Wahl an. In Bezug auf die gehörigen Eigenschaften eines Abgeordneten ist kein Ausweis nöthig, als der hinsichtlich des Steuerkapitals und der Besoldung, weil in Bezug auf die übrigen Eigenschaften der Ausweis schon früher gegeben wurde. Ueber die Besoldung legt der Gewählte ein Zeugniß der Generalwittwenkasse vor, woraus hervorgeht, daß er mit 2000 fl. dort immatriculirt ist, und dann weiter einen Steuerzettel, wornach er ein Steuerkapital von 8030 fl. versteuert. Das Protokoll zeigt, daß die nothwendigen Formen beobachtet worden seien, und die Abtheilung trägt hiernach auf Genehmigung der Wahl an.

Beschluß:

diesen Antrag anzunehmen.

4) über die Wahl des Obervogts Schaaff in Rastadt (37. Aemterwahlbezirk Eberbach und Mosbach).

Der Wahltag war auf den 9. März festgesetzt und der Wahlort Mosbach. 68 Wahlmänner waren da, und 35 bildeten sonach die absolute Mehrheit. Nachdem die Wahl unter Beobachtung aller und jeder Formen vorgenommen worden, zeigte sich, daß der vorige Abgeordnete, Obervogt Schaaff in Rastadt mit 48 Stimmen wieder gewählt wurde. Die vorgelegte Signatur weist 2000 fl. Besoldung und der Steuerzettel ein Grundsteuerkapital von 19 fl. 30 fr. aus. Die Abtheilung trägt auf Annahme der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Merk betritt wieder die Rednerbühne, und wiederholt den Antrag auf Genehmigung der auf den Ministerialrath Re-

genauer gefallenen Abgeordnetenwahl, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des Regierungsraths v. Vogel (32. Wahlbezirk).

Die Wahlverhandlung fand am 27. Februar d. J. Statt, und alle 58 Wahlmänner des Bezirks wurden nach der bei den Akten liegenden Bescheinigung mehr als sechs Tage vorher eingeladen. Es erschienen von den 58 Wahlmännern 57. v. Vogel hat hievon 56 Stimmen erhalten. Derselbe hat sich über eine Besoldung von 1600 fl. und darüber ausgewiesen, daß er im Jahre 1796 geboren ist. Auch besitzt derselbe ein Steuerkapital, katastrirt für das Jahr 18^{34/35}, von 2550 fl., wonach also auch diese Wahl als unbeanstandet sich darstellt.

Beschluß:

die vorliegende Wahl zu genehmigen.

3) Ueber die Wahl des Oberamtmanns Lang (36. Wahlbezirk). Es sind hier 45 Wahlmänner, die alle den Empfang der Vorladung mehr als sechs Tage vor der Wahl bescheinigt haben. Von diesen 45 sind 43 erschienen. Von diesen 43 Stimmen sind 26, also gerade die absolute Mehrheit, auf Lang gefallen, und der Wahlakt selbst in allen den Formen vorgenommen worden, die die Wahlordnung vorschreibt. Der Gewählte ist nach dem vorgelegten Laufschein 42 Jahre alt, hat eine Besoldung von 1600 fl. und laut eines Kaufbriefs vom 21. Februar, also zwei Tage vor der Wahl, ein Grundstück erworben. Eine Bescheinigung, daß es schon im Steuerkataster sei, liegt nicht bei, sondern nur die Bescheinigung über den Kauf. Es hat aber die Commission doch in diesem Umstand keinen Anstand finden wollen, diese Wahl zu genehmigen. Zwar scheint der Wortlaut des §. 37 die Eintragung in das Kataster einigermaßen fordern zu wollen, allein die Ansicht der Commission gieng dahin, daß man diesen Wortlaut nicht zu sehr beschränken müsse, daß die Wahlfreiheit in dieser Hinsicht möglichst zu begünstigen sei; auch hat die Commission Rücksicht auf die bisherige Praxis genommen.

Beschluß:

die Wahl für gültig anzuerkennen.

4) Ueber die Wahl des Abg. Leiblein (39. Wahlbezirk).

Es waren hier 39 Wahlmänner, von denen wirklich alle erschienen sind, und der Wahlakt selbst ist ganz in der gehörigen Ordnung vor sich gegangen. Von den 39 Wahlmännern

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 16. Heft

fielen 35 Stimmen auf den Abg. Leiblein. Nach dem vorgelegten Laufschein hat der Gewählte das gesetzliche Alter und sich auch über eine Besoldung von 1600 fl. ausgewiesen. In Hinsicht der Erwerbung eines Grundstücks verhält es sich gerade so, wie bei der letzten Wahl. Es ist ein Ausweis vorhanden, vermöge dessen von dem Gewählten ein Grundstück vor der Wahl erworben wurde; allein das geht nicht daraus hervor, daß es schon in das Kataster eingetragen ist. So wie indessen die Abtheilung bei dem vorigen Fall keinen Anstand fand, so findet sie auch hier keinen, auf die Genehmigung der Wahl anzutragen.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Sander berichtet Namens der dritten Abtheilung:

1) über die Wahl des Geheimraths Mittermaier (Bezirk: Stadt Bruchsal).

Die Wahl selbst, bemerkt der Referent, ist am 28. Febr. d. J. vorgenommen worden. Sämmtliche Bescheinigungen der Wahlmänner über die Einladung zur Wahl sind vorhanden und zwar vom 20. oder 19. Febr. datirt. Es waren 32 Wahlmänner für Bruchsal versammelt und die Wahl ist einstimmig auf den Geheimrath Mittermaier gefallen. Hinsichtlich des Alters und des Steuerkapitals beruft er sich auf die früheren Wahllakten, besonders die vom Jahre 1831. Die Fortdauer des Besizes des Steuerkapitals wird durch ein Zeugniß der Obereinnehmerei in Heidelberg nachgewiesen, wonach Hr. Mittermaier ein Steuerkapital von 6670 fl. versteuert. Es wird der Antrag gestellt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, ihm aber aufzugeben, die Nachweisung über den Besiz einer Besoldung von 1500 fl. noch nachzubringen.

Beschluß:

den Antrag der Abtheilung anzunehmen.

2) Ueber die Wahl des Obergerichtsadvokaten Weller in Mannheim.

Die Wahl wurde am 12. März d. J. vorgenommen, die Wahlmänner auf den 3. März vorgeladen und die Bescheinigungen über die Vorladung sind vom 4. März, wonach also die sechs Tage, die zwischen den beiden Akten liegen müssen, eingehalten sind. Es waren 69 Wahlmänner gewählt, und alle erschienen. Der gewählte Abgeordnete hat von ihnen 55 Stimmen, also weit mehr erhalten, als die absolute Mehrheit beträgt. Sein Alter hat er durch einen Auszug aus dem Lausbuch der katholischen Pfarrei bescheinigt.

nigt, wonach er am 22. August 1800 getauft ist. Den Besitz des erforderlichen Steuerkapitals hat er durch ein Zeugniß des Steuerperäquators in Mannheim nachgewiesen, wonach er den Betrag von 10,465 fl. in Grundstücken versteuert und die Abtheilung hat daher keinen Anstand gefunden, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Serbel: Es ist bei diesem Wahlakt etwas vorgekommen, wovon in den Akten keine Erwähnung geschieht. Ich habe aber offizielle Kunde davon erhalten, und muß es darum zur Sprache bringen, weil davon die Entscheidung einer nicht unwesentlichen Frage abhängt, nämlich, ob praktische Aerzte als Wahlmänner wahlfähig seien oder nicht. Es ist von dem Wahlkommissär der Erlaß an das Stadttamt Mannheim ergangen, er finde in dieser Wahlhandlung, daß einige praktische Aerzte gewählt seien, und er legte daher dem Stadttamt auf, über die Gültigkeit dieser Wahl zu erkennen. Dieses veranlaßte einen Erlaß der Wahlkommission, die sich dahin äußert, daß praktische Aerzte stets für wahlfähig und wählbar anerkannt worden seien, das Stadttamt bemerkte jedoch, es fühle sich nicht berufen, darüber zu entscheiden, weil nicht ein Competenter diese Wahl anfechte. Es entsteht daher hier die Frage, ob praktische Aerzte als Wahlmänner wählbar seien? Ich glaube und die Wahlkommission glaubte auch, daß praktische Aerzte wie die Rechtspraktikanten zu betrachten sind. Sie gehören nicht unter die Rubrik von Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Bedienten; aber unter diese müßten sie gesetzt werden können, um ihre Wahlfähigkeit zu bestreiten. Es wurde schon auf dem vorigen Landtage ein Präjudiz darüber gegeben und zwar in Beziehung auf die Rechtspraktikanten. Damals hat die Kammer einstimmig erklärt, daß die Rechtspraktikanten allerdings wählbar seien.

Sander: Es scheint auch daraus, daß der Wahlkommissär Dahmen die Akten, die darüber erwachsen sind, wieder aus den Akten genommen hat, selbst hervorzugehen, daß er von seiner frühern Meinung zurückkam. Mag er übrigens glauben, was er will, so wird die Kammer auf ihrem frühern Beschluß beharren, daß die praktischen Aerzte so gut wie die Rechtspraktikanten und Theilungskommissäre zu solchen gehören, die allerdings als Wahlmänner gewählt werden können. Jener §. der Wahlordnung, der zwar davon spricht, der Wahlmann soll ein bürgerliches Gewerbe oder ein öffentliches Amt haben, ist nicht bloß auf die wirklichen Staatsdiener zu beschränken, sondern auf alle Diejenigen

auszudehnen, die von dem Staat aus ein übertragenes Gewerbe und zwar ein wissenschaftliches Gewerbe üben. Besonders aus dem Gegensatz, daß nur das Gesinde u. s. w. ausgeschlossen seyn soll, folgt dies auf das Klarste. Das hiesige Ministerium selbst hat dies anerkannt, indem ein Rekurs von dem Rechtspraktikanten, der dorthin ging, weil er von der Wahlkommission als nicht zulässig erklärt worden ist, dahin entschieden wurde, sie seien wahlberechtigt. Darüber wird aber kein Beschluß zu fassen seyn.

v. Kottek: Die competente Behörde, nämlich das Wahlcollegium, hat die Betheiligten, von denen die Rede ist, als wahlberechtigt anerkannt. Sie wurden in die Liste der Wahlmänner eingetragen und von keiner Seite ist ein Anstand dagegen erhoben worden, so daß also die Sache für diesen Fall im Reinen ist.

Duttlinger hat dieselbe Meinung und tadelt, daß die Akten nicht vollständig sind.

Was die Frage betrifft, ob praktische Aerzte wählbar seien? so werde ich sie wie die Wahlkommission in Mannheim beantworten, daß sie nämlich wahlfähig und wählbar sind. Der §. 43 der Wahlordnung hat allerdings eine authentische Interpretation oder eine Vervollständigung nothwendig, welches auch in der Kammer und bei der Regierung schon früher eingesehen, ja sogar dieser Einsicht schon praktische Folge gegeben wurde. Im Jahr 1822 hat die Regierung einen Entwurf zur Interpretation und Vervollständigung des Art. 43 der Wahlordnung in die zweite Kammer bringen lassen, welcher derjenigen Ansicht huldigt, die der Wahlfreiheit die günstigere ist. Dieser Entwurf stand in Verbindung mit der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung geht von dem Grundsatz aus, daß Jeder im Großherzogthum, der ein selbstständiges Daseyn hat, einer Gemeinde als Ortsbürger, Schutzbürger oder Ehrenbürger angehören müsse, und der Entwurf dieses Gesetzes zur Vervollständigung des Art. 43 sagt: Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger nach zurückgelegtem 25. Jahre, die nicht Mitglieder der ersten Kammer und im Wahlort als Bürger etablirt sind, oder Diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleiden. Die praktischen Aerzte gehören in beiden Beziehungen dazu. Sie bekleiden ein öffentliches Amt und stehen unter der Sanitätskommission. Ich glaube deshalb, daß gegen die Wahlfähigkeit und gegen die Wählbarkeit dieser Klasse von Staatsangehörigen keine gegründeten Zweifel obwalten können.

Bader ist hiemit einverstanden mit der Bemerkung, der Kammer stehe immer die Entscheidung hierüber zu, und er will in dieser Hinsicht die Rechte derselben gewahrt haben.

v. Kottke: Das Recht der Kammer, über die Wahl der Wahlmänner zu urtheilen, habe ich immer behauptet, wie die Protokolle des Landtags von 1833 ganz deutlich beweisen.

Die Kammer beschließt sofort, die Wahl für gültig anzuerkennen.

3) Ueber die Wahl des im 10. Städtewahlbezirk, Pforzheim, gewählten Abg. Bohm.

Pforzheim hat 32 Wahlmänner gestellt, die auf den 28. Januar ihre Vorladung zu der Wahl auf den 10. März erhalten haben. Es sind 31 erschienen; von denen Bohm bei weitem die absolute Mehrheit erhielt. Was seine Wahlfähigkeit betrifft, so ist er den 20. August 1800 geboren, hat sich über den Besitz eines steuerbaren Vermögens durch ein Zeugniß des Bürgermeistersamts in Pforzheim ausgewiesen, wonach er ein Weinhandlungspatent für das vergangene Jahr 1834 in fünfter Klasse und den Betrag von 10,070 fl besitzt, und die Abtheilung hat unter diesen Umständen den Antrag zu stellen, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden.

v. Hstlein berichtet Namens der vierten Abtheilung

1) über die Wahl des im 4. Aemterwahlbezirk, Bonndorf, zum Abgeordneten gewählten Hofgerichtsrath Aischbach, indem er bemerkt: diese Wahl bietet keinen Anstand dar. Er entwickelt dieses mit Angabe der aktenmäßigen Verhältnisse, und trägt auf Genehmigung der Wahl an.

Beschluß

den Antrag anzunehmen.

2) Ueber die Wahl des im 14. Wahlbezirk, Wertheim, zum Abgeordneten gewählten Professors Platz.

Die Abtheilung erfah aus der Wahlordnung, daß nach §. 37 landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener als Abgeordnete nicht von dem Wahlbezirk gewählt werden können, wozu ihr Bezirk gehört, und es entstand also die Frage, ob der Professor Platz in Wertheim wählbar sei. Da nun aber das Gymnasium keine Lokalanstalt, sondern eine allgemeine Anstalt ist, da ferner die Kammer in dieser Beziehung zwei Präjudicien für sich hat, nämlich den Abg. Grimm für Weinheim und den Abg. Kröll in Lahr,

so konnte dieser Punkt nicht als Anstand betrachtet werden. Im übrigen wurden die gesetzlichen Erfordernisse und Eigenschaften aus den Akten nachgewiesen. Er trägt auf Genehmigung derselben an.

Beschluß

diesen Vorschlag anzunehmen.

3) Ueber die Wahl des in dem 12. Aemterwahlbezirk Breisach gewählten Abg. Seramin. Auch über diese gibt er auf den Grund der Akten die nöthigen Aufschlüsse, wornach alle Förmlichkeiten beobachtet und alle Erfordernisse vorhanden sind. Er trägt Namens der Abtheilung auf Anerkennung der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Mittermaier berichtet Namens der fünften Abtheilung.

1) Ueber die Wahl des Abg. Böcker (19. Aemterwahlbezirk — Amt Lahr —).

Diese Wahl, bemerkt Referent, ist in jeder Beziehung in Ordnung, wie er gleichfalls aus den Akten Punkt vor Punkt nachweist. Er trägt Namens der Kommission darauf an, die Wahl für gültig zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Ueber die Wahl des im 13. Wahlbezirk zum Abgeordneten gewählten Geheimenraths Duttlinger. Von 37 Wahlmännern ist Duttlinger wieder einstimmig gewählt worden, alle übrigen Erfordernisse werden als gleichfalls vorhanden gezeigt.

Die Kammer

beschließt

die Wahl als gültig anzuerkennen.

3) Ueber die Wahl des im 15. Aemterwahlbezirk gewählten Oberamtmanns v. Durrheimb.

Referent bemerkt, daß 39 erschienene Wahlmänner sämtlich für den Gewählten gestimmt haben, das erforderliche Steuerkapital vorhanden sei, und zeigt aus den Akten das Daseyn aller übrigen Erfordernisse.

Die Kammer erklärt sich mit dem Antrage auf Gültigkeitserklärung der Wahl für einverstanden.

4) Ueber die Wahl des im 8. Aemterwahlbezirk gewählten Abg. Scheffelt. Der Gewählte trete an die Stelle des frühern Abg. Marget, welcher der Kammer durch den Tod zu früh entzogen worden sei, dessen Andenken ihr aber stets theuer seyn werde.

Er zeigt gleichfalls das aktenmäßige Daseyn aller gesetz-

lichen Erfordernisse, und die Abtheilung trage daher darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Abtheilung v. Zykstein: Ich habe nichts gegen die Wahl zu erinnern, allein wie der Abg. Mittermaier, so halte auch ich es für Pflicht, einige Worte dankbarer und freundlicher Erinnerung an unsern ehemaligen Kollegen Marget auszusprechen. Mit ihm — das werden Sie selbst zugeben — ist ein wahrer Ehrenmann aus unserer Mitte geschieden. Warmer Eifer für Verfassung, gesetzliche Ordnung und Freiheit belebte ihn eben so sehr als rege Liebe für die Gemeinde, deren Vorstand er war, und die seinen Verlust lange empfinden wird. Er brachte, Sie können mir dieses glauben, wahre und aufrichtige Opfer dem Stande, zu dem er gewählt wurde. Er war neben diesem ein wackerer Bürger, treuer Vater und Versorger seiner Familie. Diese Gefühle, m. H., werden Sie gewiß mit mir theilen.

Durch allgemeines Erheben von den Sitzen, drücken die Mitglieder ihren Beifall aus, worauf die Wahl selbst zur Abstimmung kommt und genehmigt wird.

Mohr stellt sodann den Antrag, die Mitglieder der Versammlung, die ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, von Seiten der Kammer einzuladen, zu erscheinen.

Lebhafte Unterstützung. Dabei wird jedoch die Abwesenheit des Abgeordneten Knapp entschuldigt und bemerkt, der Abgeordnete Herr werde heute noch eintreffen.

Beschluß:

Alle Mitglieder der Kammer, die ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, also mit Ausnahme der Abg. Knapp und Herr, einzuladen, in der Versammlung zu erscheinen.

v. Kottel: Es hat sich auf dem letzten Landtage eine Art von Observanz bilden wollen, darin bestehend, daß, wenn Kommissionen zusammengesetzt wurden, wozu jede Abtheilung ein Mitglied sendet, immer die Mitglieder der ersten Abtheilung als Vorstände der betreffenden Kommissionen anerkannt worden sind. Ich halte dieß aber in dem Gesetz und in der Geschäftsordnung und in der Natur der Sache durchaus nicht für gegründet.

Diese Ansicht wird mehrfach unterstützt.

Die Kammer verläßt jedoch, ohne förmliche Beschlußfassung, diesen Gegenstand.

Es wird hierauf zur Bildung der definitiven Abtheilungen geschritten.

Nach den gezogenen Loosen besteht die

I. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Armbruster,	Mittermaier,
Bader,	v. Kottel,
Beff,	v. Vogel,
Dörr,	Wegell,
v. Dürrheimb,	Weyffer,
Herr,	Ziegler.
v. Zykstein,	

II. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Fecht,	Sander,
Goll,	Scheffel,
Körner,	Schinzinger,
Magg,	Völker,
Merk,	Weller,
Regenauer.	Weller,

und dem für den ausgetretenen Deputirten Better gewählt werdenden Abgeordneten.

III. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Ashbach,	Posselt,
Gerbel,	Kettig v. E.,
Grether,	Rutschmann,
Knapp,	Sonntag,
Kröll,	Trötschler,
Martin,	Winter v. K.

IV. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Biankenhorn,	Kettig v. K.
Bohm,	Schaaff,
Buhl,	Seramin,
Grimm,	Stösser,
Hoffmann,	v. Lscheppe,
Mohr,	

und den für die ausgetretenen Abg. Wisemann und Wolff eintretenden Mitgliedern.

V. Abtheilung aus den Abgeordneten:

Duttlinger,	Platz,
Lang,	Rindeschwender,
Lauer,	Selham,
Leiblein,	Trefurt,
Mördes,	Wegell II.,
Müller,	Winter v. H.

Damit wird die Sitzung geschlossen, nachdem noch vorher der Präsident die Abtheilungen eingeladen hatte, sich heute

Mittag um 4 Uhr zur Wahl ihrer Vorstände und Secretäre zu versammeln.

Zur Beurkundung
der Alterspräsident: v. Tscheppe.
Der provisorische Secretär:
Weller.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung vom 1. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, außer den Mitgliedern Unseres Staatsministeriums, noch Unsern Staatsrath und Direktor des Ministeriums des Innern Rebenius für das Ministerium des Innern, überhaupt zum ständigen Regierungskommissär bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen, und behalten Uns vor, zur nähern Begründung einzelner Gesetzesentwürfe noch besondere Kommissäre zu bestimmen. Zugleich ermächtigen Wir die Chefs Unserer Ministerien, bei einzelnen Verhandlungen über den Finanzetat die betreffenden Direktoren der Centralstellen, oder die einzelnen Referenten zu den Berathungen in den Kommissionen und zu den Verhandlungen in den Kammern beizuziehen und jedesmal Unsere getreuen Stände davon vorher zu benachrichtigen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Er. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung vom 1. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, Unseren Obersten und Mitglied des Kriegsministeriums, Freiherrn v. Lasollaye, so wie Unsern Geheimen Kriegs Rath v. Reck zu ständigen Regierungskommissären für das Kriegsministerium bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Er. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung vom 1. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, Unsern Geheimen Rath Ziegler, so wie den Ministerialrath Merk, zu ständigen Regierungskommissären für das Justizministerium bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Er. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Büchler.